

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

Das 6. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

94
erlaubt seyn / wann man gleich eben nicht so gemächlich dabey
lebet : Ja es könne wohl etwas schweres in Ansehen andern
schwerer Dingen in dem Natur-Recht gebotten seyn.

XII. Dieses bringet man mit sonderbahrem Eyffer vor/
und in Wahrheit / es scheint das es nicht so gar unrecht sey.
Es kan wohl seyn / daß wir uns / in dem wir die Wahrheit su-
chen / auß Liebe zu dem Edlen Geschlecht der Weiber
uns etwas zu weit verlauffen ; wollen derowegen wieder zu-
rück treten/und besehen/ob in der Ehe der Mann sich dann sei-
nem Weib nicht gänzlich verbinden müsse ? wan wir dieses er-
weisen könten/so hätten wir offenbahr gewonnen.

Das 6. Cap.

Ob der Mann auß der Natur des Ehlichen Con-
tracts / alle Ehliche Lieb / Schutz und Freundschaft
dem Weib übergebe ? Und wann dieses wäre / ob
dadurch ihm verwehret seye / denselben auch
einer andern zu versprechen und
zu leisten?

I. **E**z scheint es / habe man Sorg / es werde uns ge-
lingen : Höret / wie man uns suchet von diesem un-
serm Vorhaben abzutreiben / und durch eine Kriegs-
List auff andere Gründe zu verleiten ; Sie sagen man habe
nichts erhalten / in dem alle wesentliche Stücke der Ehe eines
nach dem andern vorgeleget worden; Wann man nun gleich al-
les auff Einnahl bringen wolte / so seye doch ihnen schon die
Krafft benommen. Aber es scheint daß diese gute Leute un-
sern Zweck noch nicht recht mercken. Wir wollen ihnen des-
wegen deutlicher vorlegen.

Sig

30
Sie haben uns selbst gestanden C. 4. S. 12. daß Ein Mann seinem Weib ganz anhangen müsse: welches auch in der That anderst nicht ist / dann weil er nur Ein Mensch ist / so kan er sich nicht theilen / das Weib hat Macht über des Manns Leib / so muß dann folgen daß sie Macht über den ganzen Leib habe. Diese Macht wird ihr durch den Ehlichen Contract gegeben / woraus offenbahr daß der Mann durch den Ehlichen Contract sich ganz / und also alle Ehliche Lieb / Schutz und Freundschaft seinem Weib übergebe. Zwey können Ein Ding nicht also besitzen / daß es Einem jeden ganz zugehöre / wie sollen dann zwey Weiber Einen Mann / und doch ein jede denselben ganz haben können? Nothwendig wird der ersten ihr Recht genommen / in das Ehliche Band Eingriff gethan / und folgendlich die Ehe gebrochen werden. Die Ehe ist eine Gesellschaft; aber eine solche / da der Mann alle seine Güter beyträgt / nicht weniger als das Weib. Nun aber ist bekandt / daß wann Einer alle seine Güter in Gemeinschaft gebracht hat / er wieder seines Gesellen Willen einen dritten nicht dazu nehmen / viel weniger eben derselben Güter wegen / mit einem andern eine Societeteingehen könne. Wer will nun weiter läugnen / daß die Polygami verbotten seye? wer darff noch ein Wort vor dieselbe verlieren? Es ist dieses Verbott derselben in dem Natur-Recht auß diesen Grund so klar / daß wir billich triumphiren / die Sieges-Cron winden / und dem Preiß-würdigen Frauen-Zimmer / derer so hohen Tugenden geziemender Wohlstand befreuet stehet / mit schuldigster Ehrerbietung überreichen.

11. Holla! nicht ehe die Schlacht gewonnen! schreyen die Gegner abermahl. Mich wundert. Soll dann uns der Sieg nochmahlen strittig gemacht werden? wir wollen auffmercken / was sie bringen wollen. Weil unser Grund

58
so klar ist / als die helle Sonne / so werden dessen Strahlen die
dagegen auffsteigende Dünste zugleich durchbrechen / und un-
sern Ruhm nur desto herrlicher machen.

Sie sagen: Es könne nicht anderst seyn / die Liebe müs-
se uns verblenden / es seye zu besorgen / es möchte uns gehen
wie es den Affen pflaget / die ihre Jungen vor Liebe zu todt
drucken: Es seye ihnen nur leid vor das gute Frauen-Zimmer:
Es werde wohl heraus kommen / worinnen derselben Wohl-
stand bestehe: Ob Sie / oder wir denselben suchen zu verthätig-
en und zu befestigen. Es seye nicht genug / daß Ein vom Lie-
bes-Fieber eingenommen und von so übermäßiger Hitze verrück-
ter Verstand / einige schmeichlende Wort herber bringe: Viel
besser ohne pass. und Affecten die Sach selbst betrachtet / wie
man vermeinet / daß hier beschehen werde / weiln wir ja schon
droben so grosses Wesen davon gemacht / und jehund überge-
hen wir unser eigen Versprechen.

III. Also reden diese gute Herren / und zwar mit zim-
lich höhnischen Geberden; aber was thut dieses zu der Sach?
wir hören noch nichts wieder unsern Grund: Ich glaube in
Warheit dessen Glanz habe bey ihnen das gewürcket / was sie
uns beygemessen. Aber sie regen schon die Lippen / es wird gewiß
drauff los gehen.

Was den Grund selbst angethet / sprechen sie / da könn-
en wir wohl den Vorsatz läugnen / dann weiln die Ehe nichts
als ein Contract ist / wie droben in der Ersten Abtheil. C. 3.
aus der Bibel und aus Herrn Luthero gnugsam erwiesen wor-
den / so folget / daß gleich wie in allen Contracten / also auch
hier die ganze Obligation und Verbindung nach dem Willen
und Consens beyder Theilen in so weit könne gemacht werden /
als den wesentlichen Stücken / und dem Wort Gottes nicht
widersprochen wird. Dann wo eine von diesen Betrachtungen
hinzu kommt / so stehet es nicht mehr in der Contrahirenden
Willen.

Wissen. Ehlich seyn und doch die wesentlichen Stücke der Ehe nicht haben/seynd zwey sich selbst auffhebende Dinge : wieder Gottes Willen thun / siehet keinen Christen an. Von dem letzten werden wir wohl drunten Bericht bekommen / das erste haben wir seithero gesehen/und befinden/das die Art und Natur des Ehlichen Contracts zwar das Weib gänglich verbindet den Mann aber im Gegentheile keines wegs. Kein einig wesentlich Stück der Ehe findet sich auff des Manns Seiten aber auff des Weibs Seiten ist der Gehorsam.

IV. Mann will zwar vor geben die Ehe seye eine Gesellschaft / und zu dem eine solche / da der Mann all sein Güter in Gemeinschaft bringt. Aber wer beweiset das? es ist gewis/ das wann zwey eine Gesellschaft/ihrer Güter wegen/eingehesie nicht allezeit alle ihre Güter beitragen. Justinianus glesset solches seinen ersten angehendē Schülern mit grosser Sorgfalt ein/vielleicht hat man dieses als eine den Kindern geschriebene Lehr zu behalten nicht werth geachtet/und also mit Fleiß wieder vergessen. Wird derohalben nothwendig seyn / das wir dieselbe hieher setzen. (o) Wir pflegen eine Gesellschaft/entweder aller unserer Güter / oder aber nur einer gewissen Handlung wegen einzugehen. Wann die Theile aufgedrucket seynd/müssen diese gehalten werden / dann es hat niemand jemahls gezwweifelt das der jenige Contract gelte/da einem zwey Theil des Gewinns und des Schadens ; dem andern nur der dritte Theil zu komme. Wann Titius und Sejus unter sich also contrahirten / das dem Titio zwey Theil von dem Gewinn/ und der dritte Theil des Schadens; Dem Sejo hingegen zwey

D ; Theil

(o) Societatem coire solemus aut totorum bonorum -- aut unius alicujus negotiationis -- Quod si expressa fuerint partes hae servari debent --- Quaesitum est: Si Titius & Sejus inter se pacti sint ut ad Titium lucri duae partes pertineant, damni tertia: ad Sejum duae partes damni, lucri tertia: an rata esse debeat conventio?

Theil des Schadens / und der dritte Theil des Gewinns zu
 winnen solte/wird gefragt / ob der Contract bestehe? Q. Mu-
 tius meynet/es seye ein solcher Contract wieder die Natur der
 Gesellschaft / und deswegen nicht vor gültig zu achten; Ser-
 vius Sulpitius (dessen Spruch angenommen worden)
 hat das Widerspiel geurtheilet. Weilen oft die Hülff
 und Arbeit des Eines so kostbar ist / daß er mit
 Recht eines bessern Stands in der Gesellschaft
 zugelassen wird.

V. Wann nun / wie hierauf zusehen / der Mann we-
 der auß der Natur der Gesellschaft/noch auß den wesentlichen
 Stücken der Ehe welches droben dargethan / nothwendig alle
 seine Güter in Gemeinschaft bringt/so wird der Schluß schon
 vor sich selbst fallen / und folgendlich dem Mann frey stehen/
 nur sein Theil seiner Güter in Gemeinschaft zu bringen/wel-
 che Freyheit aber dem Weib anderer Ursachen willen / auch
 vor ihrem Contract / benommen ist. Dann ob sie gleich vor
 der Ehe noch frey über ihre Güter Herr zu seyn scheint/ so
 kan sie sich doch nach dem Willen des Schöpfers anders nicht
 in die Ehe begeben / es sey dann daß sie sich auch zu dem Ge-
 horsam verbindet / welcher zugleich ihr die Freyheit benimmt/
 von dem geringsten zu disponiren / und folgendlich alle Güter
 in des Manns Gewalt übergibt. Anderer Ursachen hier zu
 geschweigen.

VI. Dieses sagen wir / könnte man wohl wieder den
 Vorsatz einwenden / doch aber damit man nicht meyne / wie
 seyen

Quintus Mutius contra naturam societatis talem pactionem esse exi-
 stimavit & ob id non esse ratam habendam. Servius Sulpitius (ca-
 jus sententia prevaluit) contra sensit: quia saepe quorundam ita pro-
 tiola est opera in societate, ut eos iustum sit conditione meliore
 in societatem admitti. pr. S. 1. G. 2. Inst. de Societate.

seyen gar zu streng/ so wollen wir dieses auff eine Seite setzen/
und einmahl vor bekandt annehmen/daß Ein Mann alle Eh-
liche Lieb / Schutz / und Freundschaft in der Ehe dem Weib
versprechen müsse. Wann dadurch die Polygami auffgehoben
wird/so wollen wir weichen/und eurem Triumph nicht länger
in dem Weg stehen.

Wir können nicht läugnen / wann ein leiblich Ding ein-
mahl einem Herren ganz übergeben/so könne eben dasselbe ei-
nem andern nicht zugeeignet werden. Eine solche Herrschaft
begreifet die ganze Sach und folgendlich alle Rechte/welche
in der Sach seyn können Aber eine solche Herrschaft hat
das Weib nicht über den Mann; sondern der Mann
über das Weib / und dahero kommt daß dem Weib mehr
Männern sich zu übergeben verbotten / nicht aber kan man dar-
aus schliessen / daß Ein Mann mehr Weibern sich nicht obli-
giren könne; dann sonst müste folgen / daß der Mann nicht
mehr Herr / welches dem ausdrücklichen Wort Gottes zu
wieder laufft.

VII. Auf des Manns Seiten befindet sich nur eine
Persöhnliche Verbindung etwas gewisses zu leisten / welche
ganz und wie man pflegt zu sagen in solidum auch der zweyte/
dritten/vierdten/xc. wohl kan versprochen und abgestattet wer-
den/ohnangesehe eben dieselbe Verbindung auch die erste ganz
bekommen/und noch hätte! Eine ganze Verbindung hebet die
andere nicht auff. Der grosse Jurist Pomponius sagt/es können
zwey durch Einen Acker den Weg ganz fordern (p). Ja was
noch mehr ist / ein Freygelassener kan zweyen Patronen oder
Schutzherren seine Dienste zu einer Zeit einem jeden ganz
schuldig

(p) Si stipulator decesserit, pluribus heredibus relictis, singuli in soli-
dum viam petunt, l. 17. de servitut.

schuldig seyn/und abstaten (q). Wann das nun hiertinn geschicht/so gehet es noch viel mehr an in den Ehlichen Verbindungen und Wercken. Dann ein Frengelassener muß alle mahl seine Dienste dem Patrono leisten/wann er sie fordert/dannhero geschehen kan/das wann beyde Patroni auff einmahl solche Dienste forderten / die völlige Abstattung derselben offeres würde verhindert werden; Aber zu der Ehlichen Freundschaft ist der Mann nicht præcise auff eine gewisse Zeit gehalten/und Kommt also niemahlen solche Nothwendigkeit auf einmahl. Welchem allem nach gewiß ist / daß in dem Natur-Recht nichts gefunden werde/ welches dem Mann verwehre / nach dem er dem ersten Weib die Ehliche Lieb / Schutz und Pflicht ganz versprochen / daß es ebendieselbe auch andern nicht versprechen könne. Und also sehet ihr / wie unrecht ihr die Herrschafft der Dinge / mit den jenigen Verbindungen / da man sich zu gewissen Wercken obligiret/ vermischet habt.

VIII. Dieses seynd der Segner ihre Gründe / mit welcher warlich der unsrige / den wir wieder die Polygami gebracht/und wodurch wir den gewissen Sieg verhofften / nicht wenig erschottert wird. Noch Eins könnte man zwar hier einwenden. Wann nemlich dieses sich also verhält/so müsse folgen/ daß auch das Weib sich zweyen gänzlich verbinden könne/und dürffe man folgendes den Behorsam nicht mehr vorschützen; man sage ja selbst/das ein Frengelassener zweyen Patronen einem jeden gänzlich könne obligirt seyn/nun aber müsse ein Frengelassener seinem Herrn so wohl gehorsam seyn/als ein Weib ihrem Mann. Aber ich mercke wohl/dieser Einwurff wird doch den Stich nicht halten; wir können nicht längnen daß der Mann des Weibes Herr sey/dann die Schrift sagt es selbst/so muß dann folgen / daß das Weib den Mann gehorsam seyn muß / in denen Dingen / welche ihm sollen gegeben werden/ nicht

(q) Duorum Libertus potest aliquo casu singulis diversas operas uno tempore in solidum edere. l. 49. de Operis Libere.

nicht nur also/das sie ihm allezeit zu Gebott stehe/wann er der Ehlichen Wercken mit ihr pflegen will/sondern auch/das sie sonst niemand etwas davon zukommen lasse/wann gleich er indessen ihrer nicht bedürffte. Solches aber wird bey einem Freygelassenen nicht gefunden. Es wird wohl besser seyn/das wir damit daheim bleiben/sonsten möchten wir noch gar gestehen müssen/das die Männer ein rechtes Dominium über ihre Weiber hätten / wodurch wir dann / in deme wir den Weibern die Herrschafft zu wegen zu bringen und zu bestättigen suchen/dieselbe in die Knechtschafft stürzen dörrften.

IX. In gleichem scheint es auch nicht rathsam/das wir mit der vollkommenen und höchsten Treu/welche zwischen Ehleuten seyn soll/angestochen kommen. Das Exempel von einem König hergenommen / wird uns nichts nutzen / dann ich erinnere mich gar wohl / das wir in einem andern Tractat das unterste das oberste gekehret / den König gegen das Weib/ den Diener gegen dem Mann verglichen haben/erwaches billich und nach den Regeln einer guten Vergleichung anderst solte fürgebracht / der König gegen den Mann/der Diener gegen das Weib gesetzt worden seyn; aber damit würde folgen/das gleich wie einer/der dem König den höchsten Grad der Treu versprochen hat / eben denselben einem andern nicht versprechen kan/das also auch ein Weib / nach dem sie die höchste Treu / welches sie nothwendig/wie sie selbst gestehen/ thun müssen/ einem Mann versprochen/sich keinem andern mehr versprechen könne Und wiederumb / gleich wie ein König / nach dem er einem Diener den höchsten Grad des Schutzes versprochen/eben denselbigen auch noch einem / zwey zc. so vielen als er will / und sein Vermögen mit sich bringet / auch versprechen kan / also könne auch ein Mann so vielen Weibern / als sein Vermögen unterhalten kan / den Schutz/Liebe/und Ehliche Freundschafft versprechen; und nochmahlen / wie ein König nicht wider die

P

Treu/

Treu/die er dem Einen ihn zu schützen gegeben hat / handelt / wann er gleich noch mehr in seinen Schutz nehme / es sey dann daßer ihm ohne sein Verschulden dieselbe entzeucht; Also handle auch ein Mann nicht wieder die seiner ersten Frauen gegebene Treu / wann er gleich noch mehr Weiber nehme / es sey dann/das er diese zugleich/ohne ihr Verschulden verlasse. Welches alles unsere Sach auff einmahl verderben würde.

X. Aber wie ? wann ein Mann sich ausdrücklich solcher Macht mehr Weiber zu nehmen/welche wie wir sehen in dem Natur-Recht zukommt /selbsten begeben sollte / dessen wir von dem H. Patriarchen Jacob ein Exempel lesen / Genes. 31. v. 50. sollte er dann wann er in solchem Fall mehr nehmen würde nicht ein Ehbrecher seyn ? Ich zweifle auch hieran. Es schenket das dieses nur ein Bund seyn/der das Wesen der Ehe nichts angehet ; würde derohalben ein solcher wohl die Treu brechen/aber doch nicht die Ehliche Treu/ dann die Ehe bestehet ja ohne solchen Bund. Darffen derohalben auch hiermit uns nicht sehen lassen.

Das 7. Cap.

Ob 1. die Natur-Regul : Was du nicht wilt das dir die Leute thun / das thu auch keinen andern,
2. Ob die Gutheit der geschaffenen Dinge die Polygami auffhebe?

I. **W**ir lehren uns anderst wohin/wann wir die Polygami in dem Natur-Recht ausdrücklich verboten zu seyn nicht erweisen können / so wollen wir zum wenigsten darthun/das es der natürlichen Billigkeit zu widerlauffe / das Ein Mann mehr als Eine Frau habe. Es ist niemand so in der Vernunft verdunckelt/das er nicht sehen sollte/